

Statuten

- § 1 Unter dem Namen «Aargauische Kulturstiftung PRO ARGOVIA» besteht mit Sitz in Aarau eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB. Name und Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Wissenschaft im Kanton Aargau, die Vermittlung des ererbten und insbesondere des zeitgenössischen Kulturgutes in allen Gegenden des Kantons Aargau. Zweck
- § 3 Der Stiftungszweck wird erreicht durch Stellen von Preisaufgaben und Erteilen direkter Aufträge an Schriftsteller, Künstler und Wissenschaftler; durch Ausstellungen, Aufführungen und Vorträge in allen Kantonsteilen sowie durch Belebung regionaler Kultur.
- § 4 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit bestehenden kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen.
- § 5 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ordnet auch die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung selber. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Stiftungsrat
- § 6 4 Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau und 7 Mitglieder von der Stifternversammlung gewählt. Im Stiftungsrat sollen die historischen Kantonsteile, die Lehrerschaft der aargauischen Mittelschulen und die Organisationen der ehemaligen Schüler dieser Lehranstalten vertreten sein. Wahl des Stiftungsrates
- § 7 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden. Nach einer totalen Amtsdauer von 12 Jahren ist die Wählbarkeit erloschen. Amtsdauer
- § 8 Die Stifternversammlung besteht aus allen Personen, die der Stiftung einmalige oder periodische Beiträge zuwenden. Die Stifternversammlung nimmt die Wahlen gemäß den §§ 6 und 10 vor und stellt dem Stiftungsrat Anträge im Sinne von § 3. Stifternversammlung

Der Stiftungsrat hat der Stiferversammlung alle 2 Jahre über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Rechnung vorzulegen.

Die Verhandlungen der Stiferversammlung sind öffentlich.

- § 9 Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Aargau. Aufsicht
- § 10 Als beratendes Organ besteht der Senat, der aus den früheren Mitgliedern des Stiftungsrates und den von der Stiferversammlung ehrenhalber gewählten Mitgliedern, die sich um das kulturelle Leben des Kantons verdient gemacht haben, gebildet wird. Er besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Der Stiftungsrat veranstaltet mindestens alle Jahre eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Senates. Senat
- § 11 Bei der Gründung wird der Stiftung ein Vermögen von Fr. 75 000.— gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch weitere diesem Zweck gewidmete Beiträge. Stiftungsvermögen
- § 12 Als verwendbares Stiftungsgut stehen zur Erfüllung des Stiftungszweckes die Zinsen des Stiftungsvermögens und die nicht ausdrücklich diesem gewidmeten einmaligen und periodischen Beiträge zur Verfügung. Ueber das verwendbare Stiftungsgut verfügt der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes. Verwendbares Stiftungsgut
- § 13 Die Finanzverwaltung der Stiftung wird durch die aargauische Staatsbuchhaltung besorgt. Verwaltung
- § 14 Das Stiftungsstatut kann auf Antrag der Stiftungsorgane durch die Aufsichtsbehörde abgeändert werden, wobei aber der Sinn des Stiftungszweckes unverändert bestehen bleiben muß. Im Falle der Auflösung der Stiftung sollen die Stiftungsgelder für Stipendienzwecke verwendet werden. Schlußbestimmungen
- § 15 Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen.

* *

Die Stiftung wurde durch öffentliche Urkunde vom 20. Juni 1952 errichtet.